

## **Satzung der Schützengesellschaft 1890 e.V. zu Thale am Harz**

Auf der Grundlage der Satzung der Schützengesellschaft Thale, beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10. Juni 1990, ergänzt durch die Mitgliederversammlung am 20. August 1998 und durch die Mitgliederversammlung am 15. März 2002, hat die Mitgliederversammlung am 15. März 2008 nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen:

Schützengesellschaft 1890 e.V. zu Thale am Harz

Der Verein hat seinen Sitz in 06502 Thale. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Quedlinburg unter der Nummer 297 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. und des deutschen Sportbundes.

### § 2

#### Ziele und Zweck des Vereins:

1. Der Verein ist Rechtsnachfolger der 1945 durch Kontrollratsgesetz aufgelösten 1890 gegründeten Schützengesellschaft Thale am Harz.

Er gestaltet das sportliche Schützenwesen unter den Bedingungen des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates.

2. Der Verein wahrt die Einheit von schießsportlicher Betätigung und Pflege des Brauchtums des deutschen Schützenwesens.

Er hat das Ziel, interessierte Bürger, vor allem Jugendliche, für ein sportlich geprägtes erfolgreiches Vereinsleben zu gewinnen sowie die sichere Handhabung von Sportwaffen und die Einhaltung der waffenrechtlichen Gesetze zu gewährleisten. Der Schießsport erfolgt nach den Richtlinien des deutschen Schützenwesens, des Deutschen Sportbundes und des Deutschen Schützenbundes.

3. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet im Rahmen ihrer Möglichkeiten an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen bzw. eine Schützentracht zu tragen, da dies die Traditionspflege verlangt.

4. Der Verein ist keiner militärischen Tradition verpflichtet. Er ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke sondern verwendet seine Mittel entsprechend §58 Nr. 1 AO ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke nach §2 dieser Satzung, Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Keine Person wird durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt.

### § 3

#### Leitung des Vereins:

Der Verein wird durch folgende Organe geleitet:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

### § 4

#### Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel einmal im Geschäftsjahr. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Sie wird außerdem einberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern. Die Wahlversammlung mit Rechenschaftslegung und Entlastung des Vorstandes erfolgt in zweijährigem Turnus.

#### Aufgaben:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
2. Bestätigung einer Geschäftsordnung zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, der Entgelte für Ausbildungsmaßnahmen und Erteilung von Bestätigungen, des Standnutzungsbeitrags sowie der Umlagen. Festsetzung von sonstigen finanziellen Aufwendungen.
3. Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag.

### § 5

#### Vorstand:

Der Vorstand leitet die unmittelbaren laufenden Angelegenheiten des Vereins und vertritt ihn nach außen.

Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vorsitzender
- Ein Stellvertreter
- Schatzmeister
- Schriftführer
- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung des Jahresarbeitsplans und Organisation des Sportbetriebes
2. Aufstellung des Haushaltsplanes und Gewährleistung seiner Realisierung
3. Berufung und Anleitung der Übungsleiter sowie Beauftragung geeigneter Vereinsmitglieder mit Funktionen im Interesse des sportlichen Vereinslebens

4. Verantwortlichkeit für die Einhaltung aller Bestimmungen für die Sicherheit und Ordnung des Schießsportbetriebes
5. Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
6. Pflege der Verbindung zu anderen Schützenvereinen und sportlichen Organisationen
7. Ausstellung erforderlicher Bestätigung für Vereinsmitglieder zur Vorlage bei Behörden zwecks Erwerb von Sportwaffen bzw. Berechtigungen
8. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
9. Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens vierzehn Tage vorher durch Bekanntgabe in der Presse, Aushang im Schützenhaus oder persönliche Einladung.

Die Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand geregelt, u.a. auch die Unterschriftsberechtigung zu den einzelnen Vorgängen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den Vorsitzenden allein oder durch den Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

#### § 6

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die mindestens im monatlichen Rhythmus stattfinden. Sie sind zu protokollieren. Bei Stimmengleichheit in der Beschlussfassung entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Protokolle aller Vereinsversammlungen werden vom Schriftführer durchgeführt und abgezeichnet. Im Vertretungsfall übernimmt dieses der Schatzmeister. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist zusätzlich vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 7

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestimmen.

#### § 8

##### Ehrenrat:

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht in den Ehrenrat gewählt werden.

##### Aufgaben des Ehrenrates:

Klärung und Beilegung von Differenzen und Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und einem Mitglied sowie unter Mitgliedern des Vereins. Nach Anhörung beider

Parteien erfolgt der Beschluss mit Begründung durch den Vorsitzenden des Ehrenrates. Gegen den Beschluss ist ein Einspruch zulässig. Er ist innerhalb von vier Wochen an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten. Er hat aufschiebende Wirkung. Der darauf folgende Beschluss des Ehrenrates ist endgültig. Über die Sitzungen des Ehrenrates ist Protokoll zu führen.

Einschätzungen verdienter Mitglieder, Einreichung von Auszeichnungen

## § 9

### Mitgliedschaft im Verein:

Vereinsmitglied kann werden, wer die Satzung anerkennt und auf Grund seiner Persönlichkeit geeignet ist, zur Gewährleistung der Ziele und Zwecke des Vereins beizutragen.

Das Mindestalter für den Eintritt beträgt zehn Jahre.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die durch den Vorstand getroffene Entscheidung erhält der Antragsteller Bescheid.

Jedes Mitglied hat das Recht sowie die Pflicht nach seinen Möglichkeiten zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins einschließlich Wettkämpfen.

Mitglieder, die keinen aktiven Schießsport betreiben wollen, erhalten den Status eines fördernden Vereinsmitglieds.

Vereinsmitglieder mit langjährigen besonderen Verdiensten um die Entwicklung des Vereins können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 10

### Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- Austritt
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Ausschluss aus dem Verein
- Tod

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Verein ist gegeben, wenn ein Vereinsmitglied wegen einer begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde bzw. wenn sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit diskreditiert, oder es seinen Verpflichtungen, wie Beitragszahlung nicht nachkommt.

Vor einem solchen Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand anzuhören.

## § 11

### Beitragszahlung:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die einmalige Aufnahmegebühr und die monatlichen Mitgliedsbeiträge sowie anfallende Gebühren in der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu bezahlen.

Die Aufnahmegebühr ist sofort nach erfolgreicher Aufnahme fällig. Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten Woche des laufenden Monats zu zahlen. Jedem Mitglied steht es frei, den Mitgliedsbeitrag für mehrere Monate im Voraus zu

bezahlen. Wer mehr als 2 Monate Beitragsrückstand hat, kann nur unter den Bestimmungen für Gastschützen an dem Schießbetrieb teilnehmen.

Bei Kündigung innerhalb der Jahres erfolgt keine Beitragsrückerstattung. Bei Neuaufnahme im ersten Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag und bei Aufnahme ab Juli der Halbjahresbeitrag zu bezahlen.

Der jährliche Versicherungsbeitrag ist nach Bekanntgabe durch den Versicherungsträger zu entrichten, andernfalls ist eine Teilnahme am Schießtraining und an Wettkämpfen nicht zulässig.

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind und trotz zweimaliger Aufforderung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Das entbindet sie jedoch nicht von den Zahlungsverpflichtungen für die Zeit ihrer Vereinszugehörigkeit.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch Erbringung von Arbeits- oder Sachleistungen an der Erhaltung und den Betrieb des Grundstückes und der Anlage zum Wohle des Vereins mitzuwirken. Die Höhe der zu erbringenden Leistung sowie einer finanziellen Ersatzleistung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 12

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## § 13

Sollte der Verein Schützengesellschaft 1890 e.V. zu Thale am Harz aus irgendeinem Grunde sich auflösen oder aufgelöst werden oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, so soll niemand Ansprüche an das Vermögen desselben machen oder das der Gesellschaft gehörige Inventar veräußern dürfen.

Vielmehr soll in diesem Falle das Gesamtvermögen der Stadtverwaltung Thale zur Verwaltung übergeben werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ausscheidende und ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## § 14

### Sprachliche Gleichstellung:

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

## § 15

Vorstehende Satzung ist zu vervielfältigen und jedem Mitglied ein Exemplar auszuhändigen.

Vorstand der  
Schützengesellschaft

Thale, den 20.03.2010